

22.02.18

Gesetzesantrag des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Waffenrecht ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Der Erwerb und Besitz, das Führen einer Waffe sowie das Schießen mit einer Schusswaffe sind grundsätzlich verboten und nur unter den im Waffengesetz genannten Voraussetzungen auf Antrag ausnahmsweise erlaubnisfähig. Es muss daher sichergestellt sein, dass Extremisten legal keine Waffen besitzen. Die gegenwärtige Rechtslage im Waffengesetz stellt dies noch nicht ausreichend sicher.

B. Lösung

Die Regelungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit im § 5 WaffG sollen präzisiert und die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt werden.

C. Alternativen

Es bleibt bei der bisherigen, nicht ausreichenden Regelung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind bei den Waffenbehörden (Bund und Kommunen) entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch vorhandene Ressourcen gedeckt wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand (einschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten) für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) werden für die Verwaltung (Waffenbehörden und Verfassungsschutzbehörden) bestehende Informationspflichten erweitert.

Nach vorläufigen Berechnungen beträgt der durchschnittliche zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 288.000 Euro und in den Ländern (inkl. Kommunen) insgesamt 4.600.000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau (z.B. im Bewachungsgewerbe) und die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

22.02.18

Gesetzesantrag des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, 21. Februar 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, im Bundesrat die Einbringung des

Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beantragen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 965. Plenarsitzung am 2. März 2018 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Bouffier

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. a) über die personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind oder
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
- aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
- cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Auskunft der zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsam sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Extremisten stellen eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder dar. Sie dürfen keine Waffen besitzen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Phänomenbereich sie kommen, also ob es sich um Linksextremisten, Rechtsextremisten, „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“, religiöse Extremisten oder Personen des allgemeinen Ausländerextremismus handelt.

Auch wenn die Erscheinungsformen von politisch motiviertem Extremismus in ihrer Entstehung, Motivation und Zusammensetzung unterschiedlich sein können, gefährden sie alle das demokratische Gemeinwesen und stehen für autoritäre oder gar totalitäre staatliche Systeme, zu deren Durchsetzung nicht selten die Anwendung von Gewalt befürwortet wird.

Die Aktualität und Intensität der in allen vorgenannten Phänomenbereichen auftretenden Konflikte zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland vor enormen Herausforderungen in der Bekämpfung von Extremismus und politisch motivierter Kriminalität steht. Ein Waffenverbot für Extremisten, ganz gleich in welchem Extremismusbereich, ist ein wichtiger und richtiger Schritt zur Reduzierung des legalen Waffenbesitzes und zur Bekämpfung zukünftiger Straftaten.

Es bedarf daher einer Ergänzung der derzeitigen Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG dahingehend, dass Personen, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten

nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) gespeichert sind, die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 51 Abs. 3 Satz 2 Abgabenordnung, wonach bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht erfüllt sind. Die Regelung soll für eine Person, die als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder gespeichert ist und damit auf die Überwindung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielt, regelmäßig zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Die Voraussetzungen für eine Speicherung bei den Verfassungsschutzbehörden sind dabei bereits rechtsklar geregelt. Der Bürger hat die Möglichkeit, direkt gerichtlich gegen eine Speicherung bei den Verfassungsschutzbehörden vorzugehen oder Auskunft nach § 15 BVerfSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften von den Verfassungsschutzbehörden zu verlangen.

Damit die Waffenbehörden für die im Rahmen der Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung systematisch Kenntnis davon erhalten, ob eine Person als Extremist eingestuft wird, ist es erforderlich, bei den Verfassungsschutzbehörden regelmäßig diesbezügliche Informationen einzuholen. Ergänzend wird daher eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden in § 5 Abs. 5 WaffG aufgenommen und damit eine von Hessen unterstützte Bundesratsinitiative der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern des Jahres 2013 erneut aufgegriffen (Bundesratsdrucksache 744/12).

B. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind bei den Waffenbehörden (Bund und Kommunen) entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch vorhandene Ressourcen gedeckt wird, sodass nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten sind.

C. Erfüllungsaufwand

C.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

C.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand (einschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten) für die Wirtschaft entsteht nicht.

C.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) werden für die Verwaltung (Waffenbehörden und Verfassungsschutzbehörden) bestehende Informationspflichten erweitert.

Nach vorläufigen Berechnungen beträgt der durchschnittliche zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 288.000 Euro und in den Ländern (inkl. Kommunen) insgesamt 4.600.000 Euro jährlich.

1. Waffenrechtliche Erlaubnisse, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) erfordern¹

Erlaubnis	Anzahl Bundesgebiet		
	3/2015	3/2016	positive Differenz
Standard-Waffenbesitzkarte	1.631.868	1.617.093	(-14.775)
Waffenhandelserlaubnis	3.066	3.317	251
Stellvertretererlaubnis Waffenhandel	220	252	32
gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis	485	538	53
Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung	14	23	9
private Waffenherstellungserlaubnis	82	87	5
Ausnahmegenehmigung verbotene Waffe/Munition	1.360	1.319	(-41)
Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens ...	239	361	122
Sportschützen-WBK (ab 1.4.2003)	98.695	107.120	8.425
Schießerlaubnis	2.795	3.445	650

Waffentrageberechtigung	7.730	8.408	678
Einfuhrerlaubnis	1.342	1.520	178
Waffenbesitzkarte für Sammler	10.260	10.127	(-133)
Sportschützen-WBK (bis 31.3.2003)	154.375	149.892	(-4.483)
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	94	123	29
Waffenbesitzkarte für Vereine	5.188	7.195	2.007
Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen WBK	9.761	13.233	3.472
Munitionserwerbsschein	7.247	7.280	33
Kleiner Waffenschein	267.085	355.403	88.318
Waffenschein	13.933	12.694	(-1.239)
Gesamt	2.215.839	2.299.430	104.262

¹ Angaben aus Nr. 4.2 der NWR-Monatsstatistiken 3/2015 und 3/2016 für das Bundesgebiet

2. Häufigkeit/Anzahl pro Jahr

Art	Personenkreis	Anzahl Personen/Erlaubnisse Bundesgebiet	Häu- figkeit	Anzahl ZVÜ pro Jahr
periodische ZVÜ (Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG mindestens alle drei Jahre)	alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	978.458 ²	0,33	322.891
anlassbezogene ZVÜ ³	alle Personen, die (erstmalig) eine Erlaubnis nach Tabelle 1 bean- tragen	104.262 ⁴	1	104.262
Gesamt				427.153

² Angabe aus Nr. 3.3 der NWR-Monatsstatistiken 3/2016 für das Bundesgebiet

³ Eine anlassbezogene ZVÜ wird auch bei Inhabern einer Erlaubnis durchgeführt, wenn im Zeitraum bis zur Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG Zweifel an der Zuverlässigkeit eintre-

ten. Hat die Überprüfung die Bestätigung der Zuverlässigkeit zum Ergebnis, wird davon ausgegangen, dass die nächste Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG erst nach drei Jahren erfolgt. Diese anlassbezogenen ZVÜ können hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes als vorgezogene Regelüberprüfungen eingestuft werden, die bereits als periodische ZVÜ erfasst sind.

⁴ Tabelle 1 Gesamtzahl positive Differenz

3. Erfüllungsaufwand der Waffenbehörden

Tätigkeit	Zeitaufwand	Sachaufwand	Anzahl Bundesgebiet	Zeitaufwand Bundesgebiet
Auskunftsersuchen an Verfassungsschutzbehörde	2 Min. ⁵	Original, Entwurf, Briefumschlag, Porto	427.153	854.306 Min.
Einbeziehung der Auskunft in ZVÜ		kein zusätzlicher Aufwand ⁷		
a) keine Erkenntnisse	0,5 Min. ⁶		384.438 ⁸	192.219 Min.
b) Erkenntnisse	30 Min. ⁶		42.715 ⁸	1.281.450 Min.
Gesamt				2.328.975 Min.

⁵ Verwendung eines Vordrucks (wie bei Regelanfragen an die Polizei), in den nur die Daten der betreffenden Person und die Adresse der Verfassungsschutzbehörde einzutragen sind.

⁶ Die Einbeziehung der Negativ-Auskunft in die Prüfung der Waffenbehörde wird nur einen Zeitaufwand von maximal 0,5 Min. erfordern. Soweit der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse vorliegen, ist der Zeitaufwand für die Einbeziehung von der Art und dem Umfang der Erkenntnisse abhängig. Pauschal wird daher für die Positiv-Auskunft ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen.

⁷ Das Ergebnis der ZVÜ ist bereits im Zusammenhang mit den Auskünften und Stellungnahmen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WaffG zu dokumentieren. Ein nennenswerter zusätzlicher Sachaufwand wird daher nicht angenommen.

⁸ Es wird davon ausgegangen, dass in der deutlichen Mehrzahl der Fälle den Verfassungsschutzbehörden keine Erkenntnisse vorliegen. Da keine Erfahrungswerte vorliegen, werden fiktiv die Negativ-Auskunft in 90 % und die Positiv-Auskunft in 10 % der Fälle angenommen.

4. Erfüllungsaufwand der Verfassungsschutzbehörden

Tätigkeit	Zeitaufwand	Sachaufwand	Anzahl Bundesgebiet	Zeitaufwand Bundesgebiet
Abfrage in Systemen der Verfassungsschutzbehörde und Auskunft an Waffenbehörde	10 Min. ⁹	Original, Entwurf, Briefumschlag, Porto	427.153	4.271.530 Min.

⁹ Durchschnittlicher Erfahrungswert LfV Hessen im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz.

5. Berechnung Bundesgebiet

	Zeitaufwand ¹⁰	Kosten Zeitaufwand ¹⁰	Kosten Sachaufwand ¹¹	Gesamt	je Land/Bund durchschnittl.
Waffenbehörden	2.328.975 Min. = 38.816 Std. = 23,6 VZÄ	1.455.365 €	384.438 €	1.839.803 €	108.224 €
Verfassungsschutzbehörden	4.271.530 Min. = 71.192 Std. = 43,3 VZÄ	2.670.224 €	384.438 €	3.054.662 €	179.686 €
Gesamt				4.894.465 €	287.910

¹⁰ Den Berechnungen liegen die Daten für den nachgeordneten Bereich aus der VV des BMF vom 19.05.2015 „Personalkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen“ zugrunde:

Nr. 1.1 Personaleinzelkosten Besoldungsgruppe A 10 = 61.668 €

Nr. 5.1 Arbeitsstunden pro Monat für Beamte = 137 x 12 = 1.644 Std pro Jahr (1 Vollzeitäquivalent)

¹¹ Sachaufwand lt. Tabelle 3 bzw. 4: für Papier, Briefumschlag und Toner 0,20 €; für Porto 0,70 €

D. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)****Zu Nummer 1**

Die Bestimmung wird wie bisher im Katalog der Unzuverlässigkeitsgründe angesiedelt, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Folge haben, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt (Regelunzuverlässigkeit). Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung (sogenannte Regelvermutung). Eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder oder eine auf Tatsachen gestützte Prognose zur Tatbestandserfüllung soll ausreichen. Durch die Verweisung auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist klargestellt, dass keine Daten Unbeteiligter umfasst sind.

Zu Nummer 2

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können, ist eine waffenbehördliche Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.